BUNDES STEUERBERATER KAMMER

EU-Informationen aus Brüssel

vom 10. Feb. 2021

Inhaltsverzeichnis

Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog am 24. Februar **3**

Berufsrecht **4**

IMCO-Studie auf Intervention der BStBK korrigiert 5

Brexit: Künftige Erbringung von Rechtsdienstleistungen 6

Digital Services Act 7

EP-Entschließung zum Dienstleistungsbinnenmarkt 9

Steuerrecht **10**

Portugal übernimmt die EU-Ratspräsidentschaft 10

EU-Digitalsteuer: Kommission startet Konsultation 11

Mehr Durchführungsbefugnisse für die KOM bei der MwSt? 12

Sonstiges **13**

ETAF Konferenz: Rolle der Steuerberater bei Steuer-Compliance 13

ETAF- Generalversammlung 13

Einladung zum 2. Brüsseler Berufsrechtsdialog am 24. Februar: Die Zukunft des Berufsrechts

Die BStBK lädt herzlich ein zum **2. Brüsseler Berufsrechtsdialog am 24. Februar 2021 um 13:30h**. Der Dialog steht unter dem Motto „Die Zukunft des Berufsrechts“ und wird gemeinsam mit dem DStV im Rahmen der Kooperation German Tax Advisers veranstaltet.

Seitens der Europäischen Kommission hat Herr Martin Frohn, Referatsleiter „Regulierung von Berufen“ der Generaldirektion GROW seine Teilnahme zugesagt. Er wird mit BStBK-Präsident Prof. Dr. Hartmut Schwab im zweiten Panel über die Binnenmarktpolitik im Dienstleistungsbereich und die besondere Rolle der Steuerberater*innen während des Corona-Lockdowns diskutieren.

Im ersten Panel wird MdEP Evelyne Gebhardt mit DStV-Vizepräsident Torsten Lüth über die fortschreitende Digitalisierung des Berufs sowie den unbeschränkten Zugang zu EU-Märkten durch Digitalisierung sprechen. Die Dienstleistungen von Steuerberater*innen werden zunehmend digitaler und gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Rolle das nationale Berufsrecht in der Zukunft einnehmen kann.

Melden Sie sich hier für unsere Veranstaltung an.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

German tax advisers
Brussels Office

EINLADUNG | INVITATION

Zweiter Brüsseler Berufsrechtsdialog
Second Brussels Dialogue on Professional Law

Livestream

24 February 2021, 13:30h – 14:30h
Anmeldung / Registration

Die Zukunft des Berufsrechts

Unsere Zukunft ist digital und Digitales ist grenzenlos. Die Digitalisierung von Dienstleistungen scheint deshalb der Schlüssel für die Schaffung eines unbeschränkten Zugangs zu EU-weiten Märkten zu sein. Auch die Dienstleistungen von Steuerberater*innen werden zunehmend digitaler. Welche Funktion kann das nationale Berufsrecht aber in einer durch die zunehmende Digitalisierung grenzenlos wirkenden Zukunft einnehmen?

Gleichzeitig garantiert das Berufsrecht Compliance und die hohe Qualität von Dienstleistungen: Anforderungen, die sich gerade während der Covid-19-Pandemie mit den für die Volkswirtschaften der EU schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen bestens bewähren. Insbesondere für KMU stellen Steuerberater*innen als Organ der Steuerrechtspflege derzeit eine überlebenswichtige Säule in der Wirtschaftskrise dar.

Milliardenschwere Maßnahmenpakete wurden aufgelegt, um die von der Corona-Krise gebeutelte Wirtschaft zu unterstützen, den Konsum anzuregen und weitere Fördergelder für die Unternehmen bereitzustellen.

Die deutsche Regierung setzt dabei besonderes Vertrauen in den Berufsstand der Steuerberater*innen und hat diese Berufsgruppe als gesetzliche Compliance-Instanz im Rahmen der Corona-Konjunkturprogramme verankert. Damit nehmen die Steuerberater*innen eine Schlüsselrolle für den Weg aus der Krise und die Aufrechterhaltung des Gemeinwesens ein. Quo vadis Berufsrecht der Steuerberater*innen? Analoges Auslaufmodell oder Vorbild für einen Rechtsrahmen, der wertvolle, wertschaffende und werterhaltende Dienstleistungen in Europa gewährleistet? Darüber wollen wir mit unseren Gästen aus der europäischen Politik diskutieren.

Über Ihre Anmeldung und rege Teilnahme freuen wir uns sehr. ***Den Link zum Livestream übersenden wir Ihnen nach erfolgter Anmeldung.***

The Future of Professional Law

Our future is digital, and digitalization knows no borders. The digitalization of services therefore seems to be the key to creating unrestricted access to EU-wide markets. The services of tax advisers are also becoming increasingly digital. But what function can national professional law assume in a future that appears to be borderless due to increasing digitalization?

At the same time, professional law guarantees compliance and the high quality of German tax advisers‘ services: requirements that have proven themselves particularly well during the Covid-19 pandemic with serious economic consequences for EU economies. For SMEs in particular, tax advisers are currently a vital pillar of the economic crisis as the responsible body for administering tax law.

Large aid packages were launched to support the economy shaken by the Corona crisis, to stimulate consumption and to provide further funding for companies.

Based on professional law, the German government places particular trust in tax professionals and has anchored this professional group as a legal compliance authority within the framework of the Corona economic stimulus programs. This is why German tax advisers play a key role in fighting the crisis and maintaining the common good.

Quo vadis professional law of tax advisers? An analogous phase-out model or rather a model for a legal framework that guarantees valuable, value-adding and value-preserving services in Europe? We are pleased to discuss this topic with our guests.

We are looking forward to your participation at our event. Please register here. ***We will send you the link to the livestream after you have registered.***

Programm

13:30h Die Zukunft des Berufsrechts im digitalen Zeitalter
- Evelyne Gebhardt, MdEP (S&D/SPD), Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
- Torsten Lüth, StB, Präsident des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

14:00h Die Schlüsselrolle der Steuerberater*innen im Lockdown
- Martin Frohn, Referatsleiter Regulierung von Berufen, GD GROW, Europäische Kommission
- Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB, Präsident der Bundessteuerberaterkammer KdöR

Konferenzsprache: Deutsch
Simultan-Verdolmetschung DE-EN

Programme

13:30h The future of professional law in the digital age
- MEP Evelyne Gebhardt, (S&D/SPD), Committee on the Internal Market and Consumer Protection
- Torsten Lüth, StB, President of the Association of Tax Advisers, Mecklenburg- Western Pomerania

14:00h The key role of tax advisers during the Covid-19 pandemic
- Martin Frohn, Head of Unit Regulation of Professions, DG GROW, European Commission
- Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB, President of the German Federal Chamber of Tax Advisers

Conference language will be German
Simultaneous interpretation into EN

MEP Evelyne Gebhardt

Torsten Lüth, StB

Martin Frohn, Europäische Kommission

Prof. Dr. Hartmut Schwab, StB

Berufsrecht

IMCO-Binnenmarktstudie auf Intervention der BStBK korrigiert

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. unter dem Dach der German Tax Advisers zu einer Studie geäußert, die vom Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments beauftragt wurde. In der Studie geht es um den Zustand des EU-Binnenmarkts sowie die „rechtlichen Hindernisse der Mitgliedstaaten für Binnenmarktvorschriften". Im Mittelpunkt stehen verschiedene einschränkende Aspekte des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, der Niederlassungsfreiheit sowie des Verbraucherschutzes.
Die Studie behandelte u.a. ein Fallbeispiel zu den Niederlassungsanforderungen bei Steuerberater*innen in Deutschland, dem teils rechtlich unzutreffende Annahmen zugrunde lagen.

Die vorübergehende und die dauerhafte Dienstleistungserbringung waren nicht klar voneinander getrennt, teilweise verwechselt und es entstand der Eindruck, für eine vorübergehende Leistungserbringung nach Deutschland hinein sei eine Niederlassung erforderlich, was nicht der Fall ist (vgl. § 3a StBerG).

Auch bezüglich der Niederlassung hatten die Autor*innen ihre Annahmen nicht auf die richtige Rechtsgrundlage gestützt. Es war übersehen worden, dass bei Tätigkeiten, die einem bestimmten Beruf vorbehalten sind, das Verbot eines Niederlassungserfordernisses gar nicht anwendbar ist (Ausnahme des Art. 17 Abs. 6 zu Art.16 Abs.2 Dienstleistungsrichtlinie). Der Europäische Gerichtshof hatte in seinem Urteil X-Steuerberatungsgesellschaft (C-342/14, 15. Dezember 2015) die Ausnahme der Steuerberatung in Deutschland von dieser Regelung voll bestätigt.

Schließlich wurden auch Aussagen zur Kapitalbindung („alle Gesellschaftsanteile müssen von Steuerberatern gehalten werden") korrigiert und auf Intervention der Bundessteuerberaterkammer die Rücknahme des o.g. Fallbeispiels zugesagt.

Brexit: Künftige Erbringung von Rechtsdienstleistungen

Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreicht und der EU deckt nicht nur den Warenhandel, sondern auch den Dienstleistungsmarkt ab und soll nach Jahren der Ungewissheit Klarheit über die zukünftige Erbringung von Rechtsdienstleistungen schaffen. Doch ist „Klarheit“ insoweit relativ, als das Abkommen noch viele Fragen offenlässt und nicht jede Detailfrage geklärt ist.

Grundsätzlich gilt, dass eine Vertragspartei im Gebiet der anderen Vertragspartei (d.h. Vereinigtes Königreich einerseits, EU andererseits) Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftsstaats sowie im Völkerrecht erbringen kann. Klassische Rechtsdienstleistungen, Mediation und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren sind abgedeckt, während die Vertretung vor Gericht und Behörden z.B. nicht enthalten ist. Problematisch ist, dass nur der Beruf des Rechtsanwalts im Rahmen der juristischen Dienstleistungen explizit erwähnt wird. Was geschieht aber mit den anderen Berufen, die auch juristische Dienstleistungen erbringen?

Steuerberatungsdienstleistungen (mit Ausnahme von Rechtsberatung und Rechtsvertretung in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des Rechts des Herkunftsstaats fallen) werden unter der Rubrik „Erbringer vertraglicher Dienstleistungen oder Freiberufler“ geregelt. Hier gestattet jede Vertragspartei die Erbringung von Dienstleistungen durch die andere Vertragspartei in ihrem Gebiet, aber unter bestimmten Vorbehalten, die je nach Land unterschiedlich sind. Im Fall der Steuerberater*innen in Deutschland wurden keine konkreten Beschränkungen eingeführt.

Trotzdem kann jede Vertragspartei zusätzlich zu den Vorbehalten in diesem Anhang, eine Maßnahme einführen oder aufrechterhalten, die sich auf Qualifikationsanforderungen bezieht. Hier kommt der sogenannte „Partnerschaftsrat“ ins Spiel. Zusammen mit den jeweiligen Berufskammern und Behörden aus beiden Vertragsparteien werden die Bedingungen zur Anerkennung einer beruflichen Qualifikation vorgesehen. Der Prozess für die Vereinbarkeit der jeweiligen Systeme konzentriert sich hauptsächlich auf die Bewertung des Umfangs

der Praxis und der beruflichen Qualifikationen, die für die Ausübung des reglementierten Berufs in jeder Vertragspartei erforderlich sind, als auch auf die Abweichungen beider Systeme. Je nach den Umständen kann im Rahmen einer Vereinbarung ein vereinfachtes, strafferes Anerkennungsverfahren vorgesehen werden oder Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden. Es bleibt abzuwarten, wie dieses System in der Praxis umgesetzt wird. Jedoch ist bereits spürbar, dass die künftige Erbringung von Rechtsdienstleistungen zwischen beiden Vertragsparteien komplexer und aufwändiger sein wird als zuvor.

Digital Services Act

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2020 den Digital Services Act (DSA) zur Förderung des digitalen Wettbewerbs und zum Schutz der Bürger vor Online-Schäden vorgestellt. Großen Online-Plattformen wie Google, Amazon und Facebook sollen mit den Vorschlägen neue Grenzen und Verpflichtungen hinsichtlich der Kontrolle von Inhalten auf ihren Plattformen und der Interaktion mit ihren Geschäftsbenutzern auferlegt werden.

Der DSA soll die Entfernung illegaler Inhalte erleichtern und die Grundrechte der Nutzer/innen – darunter die Redefreiheit – im Internet schützen. Außerdem schlägt die Kommission eine strengere Beaufsichtigung von Online-Plattformen vor, insbesondere von Plattformen, die mehr als 10 % der EU-Bevölkerung erreichen.

Zusammengefasst schlägt die Kommission vor:

- **Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Waren, Dienstleistungen oder Inhalte im Internet** mit einem Mechanismus, der Nutzer*innen das Kennzeichnen solcher Inhalte erlaubt und Plattformen die Zusammenarbeit mit „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“ ermöglicht

- **Neue Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gewerblicher Nutzer*innen** auf Online-Marktplätzen, um Verkäufer illegaler Waren leichter aufspüren zu können

- **Wirksame Schutzvorkehrungen für die Nutzer*innen** mit der Möglichkeit, Entscheidungen der Plattformen zur Moderation von Inhalten anzufechten

- **Erhöhung der Transparenz von Online-Plattformen** in unterschiedlichen Bereichen, unter anderem bei verwendeten Algorithmen

- **Verpflichtungen für sehr große Plattformen**, den Missbrauch ihrer Systeme zu verhindern, indem sie risikobasierte Maßnahmen ergreifen und ihr Risikomanagementsystem von unabhängiger Seite prüfen lassen

- **Zugriff für die Forschung auf die Kerndaten** größerer Plattformen, um das Fortschreiten von Online-Risiken nachvollziehen zu können

- **Eine Beaufsichtigungsstruktur**, die der Komplexität des Online-Raums gerecht werden soll. Dabei sollen die Mitgliedstaaten von einem neuen Europäischen Gremium für digitale Dienste unterstützt werden. Bei sehr großen Plattformen soll die Kommission eine erweiterte Überwachung und Durchsetzung übernehmen.

Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten werden die Vorschläge der Kommission im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erörtern. Falls die neuen Vorschriften angenommen werden, gelten sie unmittelbar in der gesamten EU, da es sich um einen Verordnungsvorschlag handelt.

Die Vizepräsidentin der Kommission, Margrethe Vestager, erklärte jedoch selbst, es könne zwei Jahre dauern, bis der DSA in Kraft trete. Jetzt seien das Europäische Parlament und die 27 Mitgliedsstaaten am Zug. Die Mitgliedsstaaten scheinen bereits uneins darüber zu sein, ob der Digital Services Act auch schädliche, aber legale Inhalte wie Desinformation enthalten soll. Auch mit dem Widerstand der Big-Tech-Companies ist zu rechnen.

EP verabschiedet Entschließung zum Dienstleistungsbinnenmarkt

Das Europäische Parlament hat am 20. Januar 2021 auf Basis des sogenannten Lokkegaard-Berichts eine Entschließung zur Zukunft des Dienstleistungsbinnenmarkts angenommen. Dafür votierten 462 Abgeordnete, dagegen stimmten 120 Abgeordnete, 108 Abgeordnete enthielten sich. Im Bericht werden die Mitgliedsstaaten dazu aufgerufen, unverhältnismäßige Hindernisse für den freien Dienstleistungsverkehr zu lockern.

Der Bericht kritisiert unter anderem, dass ungerechtfertigte regulatorische Beschränkungen für die Anbieter von Dienstleistungen, die Verbraucher um Wahlmöglichkeiten und Unternehmer um Chancen bringen. Der Bericht verweist auf die besondere Rolle Freien Berufe beim Schutz des öffentlichen Interesses und betont gleichzeitig, dass diese nicht zur Aufrechterhaltung ungerechtfertigter nationaler Dienstleitungsmonopole genutzt werden sollten. Jedoch konnten – u.a. durch das Engagement der BStBK – gegenüber dem ursprünglichen Berichtsentwurf Verbesserungen erzielt werden.

So hatte etwa der Berichtsentwurf noch suggeriert, dass nationale (Berufs-)Regulierungen grundsätzlich negativ seien oder behauptet, die Geltendmachung übergeordneter Gründe des Allgemeininteresses dienten in der Regel lediglich der Marktabschottung. Beides ist in dieser Pauschalität im Text nun nicht mehr zu finden.

Die Kommission wird dazu aufgefordert, die Um- und Durchsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG zu evaluieren und überarbeitete Erläuterungen zur Richtlinie vorzulegen. Auch zur Richtlinie 2018/958/EU, die eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Einführung neuer Berufsreglementierungen vorsieht, sollen Leitlinien herausgegeben werden.

Steuerrecht

Portugal übernimmt die EU-Ratspräsidentschaft

Das Unter dem Motto "Zeit zu liefern: ein fairer, grüner und digitaler Aufschwung" hat Portugal am 1. Januar 2021 die sechsmonatige Ratspräsidentschaft der EU von Deutschland übernommen. Das offizielle Arbeitsprogramm der portugiesischen Regierung konzentriert sich unter anderem auf den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft sowie die digitale Transformation.

Im Bereich der Steuerpolitik steht die EU-Digitalsteuer ganz oben auf der Prioritätenliste. Dabei hat sich Portugal die Grundsätze der Fairness und Steuereffizienz auf die Fahnen geschrieben.

Mehrere Europaabgeordnete hatten die deutsche Ratspräsidentschaft im November 2020 in einem Brief aufgefordert, das Thema des öffentlichen Country-by-Country-Reporting von Unternehmen auf die Tagesordnung zu setzen, jedoch ohne Erfolg. Nun scheint sich die portugiesische Regierung des Themas angenommen zu haben. Die Abgeordneten hatten in ihrem Brief geäußert, eine Mehrheit für diesen Richtlinienvorschlag sei in Reichweite.

Außerdem soll laut Programm der Aktionsplan der EU zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismus-Finanzierung konsequent umgesetzt werden.

In Bezug auf die Umweltbesteuerung wird darauf hingewiesen, dass die Energiesteuerrichtlinie stärker auf die Ziele des „Green Deal“ ausgerichtet werden soll. Insgesamt will die portugiesische Ratspräsidentschaft den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen und klimaneutralen Wirtschaft erleichtern und ein nachhaltiges Wachstum fördern.

EU-Digitalsteuer: Kommission startet Konsultation

Die Europäische Kommission hat am 19. Januar 2021 eine breite öffentliche Konsultation zur Einführung einer Digitalsteuer gestartet. Mit der Konsultation will die Kommission Meinungen dazu einholen, wie die Frage der fairen Besteuerung der digitalen Wirtschaft angegangen werden sollte. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der OECD-Initiative zur Neuordnung des internationalen Steuerrechts möchte sie einen regulatorischen und steuerlichen Rahmen schaffen, um auf die Entwicklungen und Herausforderungen der digitalen Wirtschaft zu reagieren. Im Gegensatz zur OECD gibt es auf EU-Ebene offenbar aber auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang KMUs in die Besteuerung einbezogen werden können.

Der Europäische Rat hatte der EU-Kommission im Juli 2020 das Mandat erteilt, bis Juni 2021 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

Die Pläne der OECD für eine globale digitale Steuer bestehen aus zwei Säulen. Mit der ersten Säule (Pillar 1) sollen die Anknüpfungspunkte für die Besteuerung, Gewinnallokationsregeln und die Aufteilung von Besteuerungsrechten neu geregelt werden. Die zweite Säule (Pillar 2) soll sicherstellen, dass Unternehmensgewinne einer globalen Mindestbesteuerung unterliegen. Folglich steht die zweite Säule – anders als die erste – nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft.

In ihrer Konsultation stellt die EU-Kommission u.a. mögliche Lösungswege zur Diskussion. Offenbar kann sie sich drei Varianten einer Digitalsteuer vorstellen:

1. einen Aufschlag („top-up“) auf die Körperschaftsteuer für alle in der EU aktiven digitalen Unternehmen;
2. eine (neu zu schaffende) Steuer auf Umsätze aus digitalen Geschäften in der EU;
3. eine (neu zu schaffende) Steuer auf alle digitalen Transaktionen zwischen Unternehmen in der EU (B2B).

Die zweite Variante knüpft scheinbar an den Richtlinienvorschlag vom 22. März 2018 an, auf den sich die Mitgliedsstaaten aber letztlich nicht einigen konnten. Die dritte Variante weist Parallelen zu dem OECD-Vorschlag zur ersten Säule auf.
Die Konsultation läuft bis zum 12. April 2021.

Mehr Durchführungsbefugnisse für die Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer?

Am 18. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Aktualisierung des Entscheidungsprozesses für die Auslegung der Mehrwertsteuerregeln veröffentlicht. Der Vorschlag, der Teil des Aktionsplans der Kommission vom 15. Juli 2020 ist, konzentriert sich auf die Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie. Der EU-Mehrwertsteuerausschuss, in dem die nationalen Behörden und die Kommission vertreten sind, soll sicherstellen, dass die EU-Mehrwertsteuervorschriften in der ganzen Union einheitlich angewendet werden. Derzeit hat er jedoch nur eine „beratende“ Funktion. Durch diese Initiative soll der Mehrwertsteuerausschuss zu einem „Komitologieausschuss“ werden. Damit würde die Kommission in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Mehrwertsteuerausschusses Durchführungsvorschriften zu bestimmten, genau definierten Aspekten der Mehrwertsteuer zu erlassen. Dies soll die EU-Beschlussfassung in Mehrwertsteuerfragen vereinfachen.

Außerdem hat die Kommission am 22. Oktober 2020 einen Fahrplan zur Überprüfung der Mehrwertsteuerregeln für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen vorgelegt. Nach Ansicht der Kommission sind die Vorschriften zur Mehrwertsteuerbehandlung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen von 1977 veraltet. Die Kommission hält die derzeitigen Vorschriften für komplex und schwierig anzuwenden, da sie mit den Entwicklungen neuer Dienstleistungen in der Finanzindustrie (d.h. Fintech-Dienstleistungen einschließlich Kryptowährungen und E-Geld) nicht im Einklang sind. Es ist anzumerken, dass die Kommission bereits 2007 eine Überarbeitung dieser Regeln vorgeschlagen hatte, die Diskussionen jedoch auf Ratsebene blockiert und die Vorschläge 2016 zurückgezogen wurden.

Sonstiges

ETAF Konferenz: Rolle der Steuerberater bei Steuer-Compliance

Am 1. Dezember 2020 veranstaltete die ETAF ihre zweite Steuerkonferenz von 2020. Gerassimos Thomas (Generaldirektor der GD TAXUD, Europäische Kommission) und Paul Tang (MdEP und Vorsitzender des FISC-Ausschusses) diskutierten mit dem Präsidenten der ETAF, Philippe Arraou, über die Rolle der Steuerberater bei der Stärkung der Steuer-Compliance. Philippe Arraou eröffnete die Konferenz und betonte die Bedeutung der Einhaltung von Steuervorschriften während der aktuellen Wirtschaftskrise und wie die Einhaltung von Steuervorschriften der allererste Schritt in Richtung einer fairen Besteuerung sei.

Gerassimos Thomas hob die Bemühungen der Europäischen Kommission hervor, einen vereinfachten Steuerrahmen zu schaffen, um den Steuerzahlern einfachere Instrumente zur Einhaltung ihrer jeweiligen Steuersysteme zur Verfügung zu stellen.
Paul Tang machte auf die Rolle der Steuerberater aufmerksam, die bei der Einhaltung von Steuervorschriften eine große Rolle spielen und zwar vor allem *regulierte* Steuerberater, was nicht in jedem Mitgliedsstaat der Fall sei. Das Gespräch berührte viele Themen, einschließlich des möglichen Einsatzes digitaler Technologien zur Unterstützung der Steuerkonformität und der nächsten EU-Initiative zur Unternehmensbesteuerung (einschließlich der Besteuerung der digitalen Wirtschaft). Die drei Diskussionsteilnehmer erörterten auch die Möglichkeit einer künftigen Verlagerung hin zu einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit des Rates in Steuerpolitik und eine wachsende Verantwortung des Europäischen Parlaments in diesem Bereich.

ETAF- Generalversammlung

Am 10. Dezember 2020 nahmen BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser und Geschäftsführer Michael Schick an der digitalen ETAF-Generalversammlung teil. Die ETAF-Mitglieder bestätigten die Aufnahme der ungarischen Partnerorganisation MOKLASZ rückwirkend zum 1. Juli 2020 als Vollmitglied. Neben dem Haushalt, der einstimmig angenommen wurde,

stand die Strategie für das Jahr 2021 im Fokus der Versammlung. Die Mitglieder sprachen sich dafür aus, weiterhin digitale Konferenzen zu organisieren, solange die Corona-Pandemie keine Präsenzveranstaltungen erlaubt.

Impressum

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:
RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel
25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be